

Eitorf, den 06.10.2020

Amt 10 - Haupt- und Personalamt

Sachbearbeiter/-in: Klaus Wahl

Bürgermeister

i.V. _____
Erster Beigeordneter

VORLAGE
- öffentlich -

Beratungsfolge

Rat der Gemeinde Eitorf

09.11.2020

Tagesordnungspunkt:

Bildung und Besetzung des Wahlprüfungsausschusses

Beschlussvorschlag:

1. Der Wahlprüfungsausschuss besteht aus _____ Mitgliedern.
2. Zum Vorsitzenden des Wahlprüfungsausschusses wird gem. § 58 Abs. 5 GO bestimmt: _____.
Zum stellvertretenden Vorsitzenden des Wahlprüfungsausschusses wird bestimmt _____.

3. Zu den Mitgliedern bzw. Vertretern im Wahlprüfungsausschuss werden bestellt:

Mitglieder:

Vertreter:

usw.

4. Der Vorsitz im Wahlprüfungsausschuss wird nicht im Rahmen des Zugriffsverfahrens nach § 58 Abs. 5 GO angerechnet.

alternativ:

Der Vorsitz im Wahlprüfungsausschuss wird im Rahmen des Zugriffsverfahrens nach § 58 Abs. 5 GO angerechnet, und zwar an _____ Stelle

Begründung:

Gem. § 40 Abs. 1 des Kommunalwahlgesetzes i.V.m. § 66 der Kommunalwahlordnung ist zur Vorprüfung des Beschlusses des Rates über Einsprüche und die Gültigkeit der Wahl ein

Wahlprüfungsausschuss zu bilden.

Die Bestimmung des Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden sowie die Besetzung sind in der ersten Sitzung der neugewählten Vertretung vorzunehmen.

In der abgelaufenen 14. Wahlperiode des Rates bestand der Wahlprüfungsausschuss aus 9 Mitgliedern und 9 Stellvertretern.

Hinsichtlich des Verfahrens über die Verteilung und Zuteilung der Ausschussvorsitze wird auf § 58 Abs. 5 GO verwiesen. Hierbei handelt es sich um das sog. Zugriffsverfahren, welches – ungeachtet dessen, ob zu einem späteren Zeitpunkt auch andere Ausschüsse gebildet bzw. besetzt werden – auch für den Wahlprüfungsausschuss gilt. Das Zugriffsverfahren ist durchzuführen, soweit eine Einigung zwischen den Fraktionen über die Verteilung der Ausschussvorsitze **nicht** zustande kommt. Weiterhin ist erforderlich, dass dieser Einigung nicht von 1/5 der Ratsmitglieder widersprochen wird.

Die Einigung der Fraktionen wäre erforderlich über

- Festlegung der Fraktionen, die den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden des Wahlprüfungsausschuss stellt.
und
- ob und – falls ja, an welcher Stelle – des Zugriffsverfahrens der Vorsitz angerechnet werden soll.

Hinweis:

Bei der Besetzung des Wahlprüfungsausschusses seit 1989 haben die Fraktionen darüber Einigung erzielt, den Vorsitz nicht im Rahmen des Zugriffsverfahrens anzurechnen.

Der Bürgermeister hat kein Stimmrecht.